

HINWEISE

15. April 2021
39/2021 Tx/Bkl

Forderung der Spitzenverbände nach einer Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“

Anlässlich der Anhörung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) versandte die BDA mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft eine Stellungnahme an den Finanzausschuss des Bundestages ([hier](#)).

Die BDA setzte sich dafür ein, dass die Forderung nach einer Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ bis 31. Dezember 2021 Eingang in die Stellungnahme findet (Seiten 3 und 32).

Bewertung der BDA

Derzeit kann die „Corona-Prämie“ noch bis 30. Juni 2021 und bis zu einem Maximalbetrag von 1 500 Euro steuer- und beitragsfrei gewährt werden (§ 3 Nr. 11a EStG). Aufgrund des derzeitigen Verlaufs der Corona-Pandemie sollte die Zahlungsfrist jedoch bis 31. Dezember 2021 verlängert werden. Dadurch würden Arbeitgeber mehr Zeit erhalten, die „Corona-Prämie“ zum Beispiel erstmalig zu gewähren oder den Rahmen der Steuer- und Beitragsfreiheit von maximal 1 500 Euro weiter auszuschöpfen.

In seiner Stellungnahme zum AbzStEntModG vom 5. März 2021 empfiehlt auch der Bundesrat die Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ bis 31. Dezember 2021. Der Bundesrat geht ebenfalls davon aus, „dass sich die Folgen der Corona-Pandemie auch auf die zweite Jahreshälfte 2021 auswirken werden“. „Es sollte daher über den 30. Juni 2021 hinaus ein Anreiz für Arbeitgeber bestehen, die weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch entsprechende Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG abzumildern“ (Seite 4 der [Drucksache 50/21 \(Beschluss\)](#)).

Über den weiteren Gesetzgebungsprozess werden wir Sie informieren.